

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Moorrege

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29. Apr. 1992 für das Gebiet der Gemeinde Moorrege folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG sowie § 1 BFStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßenwegegesetzes) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für die in der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:

- a) die Gehwege,
- b) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- c) die Rinnsteine und Einläufe,
- d) die Gräben,
- e) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Die Rinnsteine und Einläufe in der Wedeler Chaussee, der Moorreger Chaussee und der Pinneberger Chaussee sind von der Reinigungspflicht des Eigentümers ausgeschlossen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten;
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf mindestens aber einmal im Monat zu säubern und vom Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richtet sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als abstumpfende Stoffe sind nicht zugelassen: Hauskehricht, Asche, Salz sowie ätzende Stoffe. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der Schnee ist so zu lagern, dass eine Gefährdung des Fußgänger- und Fahrverkehrs ausgeschlossen ist.

(4) Die Gehwege und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, Radweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig gemäß des § 56 (1) Ziffer 6 des Straßen- und Wegegesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,-- € geahndet werden gemäß des § 56 (2) des Straßen- und Wegegesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Moorrege vom 26. Juni 1964 außer Kraft.

Moorrege, den 22. Juli 1992

(S)

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister
gez. Sorgenfrei